

GEMEINDE BELM BEBAUUNGSPLAN NR. VII "BEIDERSEITS DER B 51"

2. ÄNDERUNG

M. 1:1000

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
INGENIEURPLANUNG Feldkamp Lubenow Witschke
Feldkamp - Lubenow - Witschke
Kollegienwall 1 a Tel. (05 41) 279 09
4500 Osnabrück
Osnabrück, den 1.11.1984 *Lubeno*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.7.84 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.7.84 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 9.8.1984 bis 10.9.1984 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

4513 Belm, 31. JAN. 1985

Friedrichs
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 7.11.84 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

4513 Belm, 31. JAN. 1985

Friedrichs
Gemeindedirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az:) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen~~ mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Osnabrück, den 18. MRZ. 1985

Genehmigungsbehörde Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor



Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 30.4.85 im Amtsblatt Nr. 8/85 bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.4.85 rechtsverbindlich geworden.

i. d. f. d. h.
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

23 NOV. 1984

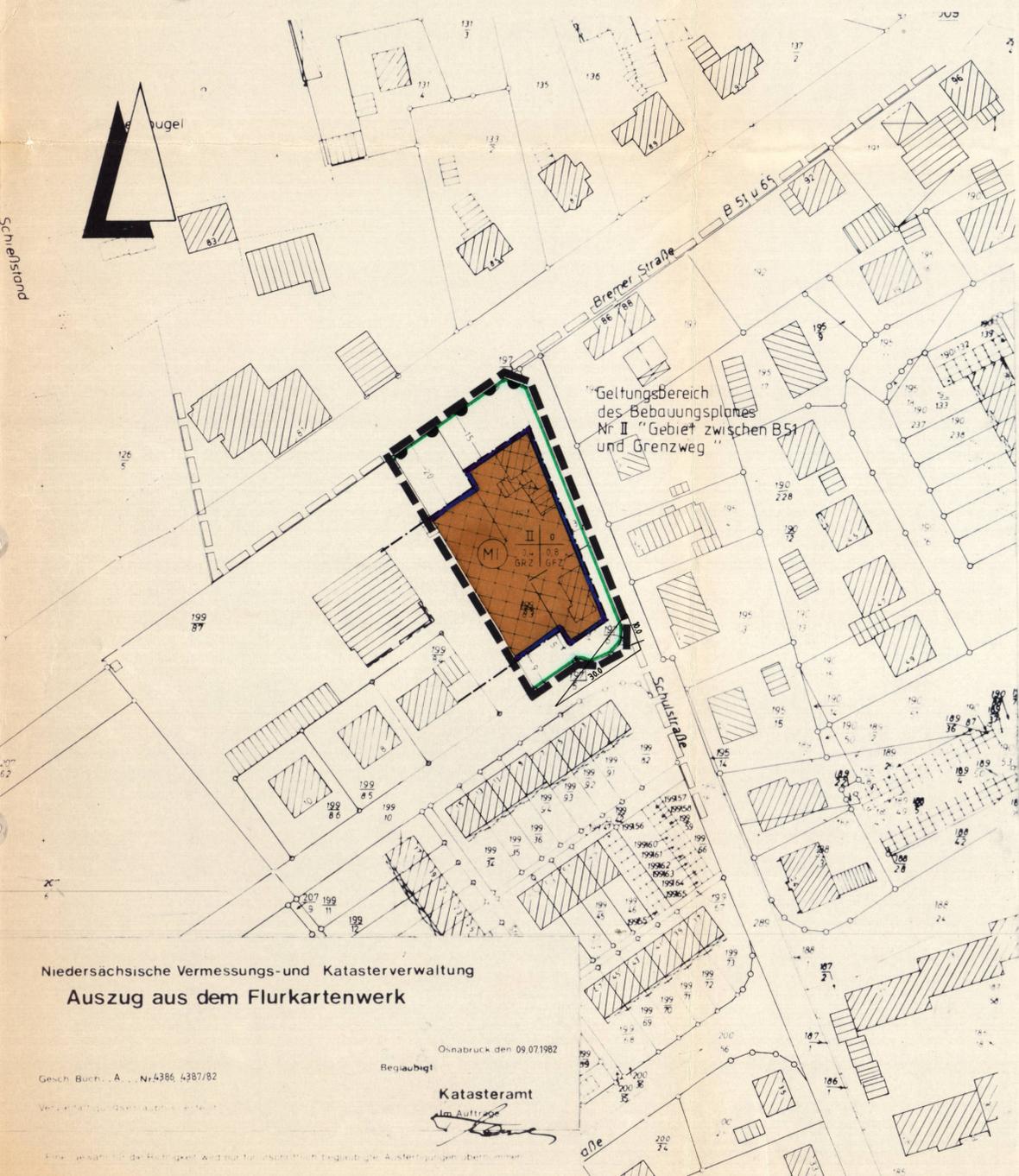
Gemeinde Belm
Der Gemeindedirektor
i. A.
Weg
Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN NR.VII "BEIDERSEITS DER B 51"

2. ÄNDERUNG

MASSTAB 1:1000

GEMEINDE BELM



PLANZEICHENERKLÄRUNG

BESTANDSANGABEN	
--- Gemarkungsgrenze	Wohngebäude mit Hausnummer
- - - Flurgrenze	Wirtschaftsgebäude Garagen
— Flurstücks- bzw Eigentumsgrenze mit Grenzmal	
53 Höhenlinie mit Höhenangabe über NN	

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

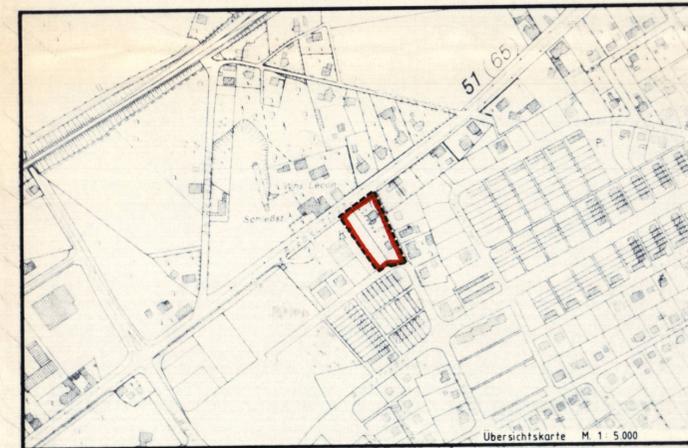
(M)	Mischgebiet
I, II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
0	offene Bauweise
—	Baugrenze
—	Straßenbegrenzungslinie
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr VII
—	Ein- und Ausfahrtsverbot

Hinweise

---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr VII
△	Sichtdreieck, zwischen 0,80m und 2,5m Höhe von ständigen Sichtbehindern freizuhalten Fläche

NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Innerhalb der Baubeschränkungzone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 51 dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 9 (6) FStRG).
2. Die Grundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesstraße 51 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze so abzugrenzen, daß ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. (§ 9 FStRG in Verbindung mit der Nr.2 der Zufahrtnichtlinien.)
3. Von der vorhandenen Bundesstraße können erhebliche Emissionen ausgehen; für die in Kenntnis der Straße errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.



Präambel u. Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Belm diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII "Beiderseits der B 51" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

4513 Belm, 31. JAN. 1985

Glenz
Ratsvorsitzender

Friedrichs
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.4.1984 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 9.4.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

4513 Belm, 31. JAN. 1985

Friedrichs
Gemeindedirektor

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom: 9.7.82).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Osnabrück, den 19. 11. 84
Im Auftrage
Weg

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk

Osnabrück den 09.07.1982

Katasteramt

Maßstab 1:1000